

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz der

Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung

I. Einleitung

Der BFIF e.V. vertritt die beruflichen Interessen und Anliegen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, Bundes- und Landesbehörden, Gerichten, Verbänden sowie Dritten. Zu seinen Mitgliedern gehören Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind, und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Detekteien, Auskunftfeien, Erbenermittler, Schuldenregulierer.

Mit der im Entwurf vorliegenden Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung sollen die nach Zeitaufwand zu berechnende Vergütung (§ 19 ZwVwV) und die Pauschalen der Mindestvergütung (§ 20 ZwVwV) angehoben werden.

Zwar beantragen Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) regelmäßig nicht als Bevollmächtigte von Gläubigern die Zwangsverwaltung (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO). Sie können aber selbst als Zwangsverwalter tätig werden. Zudem gehören zu den Mitgliedern des Verbandes Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die Interessen der Mitglieder des Verbandes werden daher durch die Verordnung zur Änderung der Zwangsverwalterverordnung berührt.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Zu Nummer 1

§ 18 ZwVwV soll um einen Abs. 4 erweitert werden, nach dem die vorstehenden Regelungen über die Regelvergütung entsprechend für Einnahmen aus anderen Nutzungen des Grundstücks gelten sollen. Beispielhaft wird in der Entwurfsbegründung die (Fort-)Führung eines grundstücksbezogenen Gewerbebetriebs durch den Zwangsverwalter genannt.

Es handelt sich zweifellos um eine sinnvolle Ergänzung. Bislang war, da eine analoge Anwendung ausschied, § 19 ZwVwV heranzuziehen. Dabei konnte es zumindest theoretisch zu einem Missverhältnis zwischen den generierten Einnahmen und der Verwaltervergütung kommen. Die Verwaltung wäre insoweit nicht wirtschaftlich. Gleichzeitig eröffnet die Anwendbarkeit der Regelvergütung die Möglichkeit, mit einem grundstücksbezogenen Gewerbebetrieb eine attraktive Vergütung zu erarbeiten.

2. Zu Nummer 2

In § 19 Abs. 1 ZwVwV soll im Rahmen der Zeitvergütung der Mindeststundensatz von 35 auf 50 EUR und der Höchststundensatz von 95 auf 250 EUR erhöht werden.

Die Erhöhung des Mindeststundensatzes wurde dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter im Bezugszeitraum entsprechend bemessen. Diese Erhöhung erscheint sinnvoll und der Höhe nach angemessen.

Die Erhöhung des Höchststundensatzes um 163 % wird damit begründet, dass sich die Bezugsgröße ändert. Die Vergütung des Zwangsverwalters soll sich nunmehr nicht mehr an der Vergütung gerichtlich bestellter Sachverständiger für besonders qualifizierte Leistungen orientieren, sondern an den Stundensätzen der Fachanwälte. Während der Regelstundensatz bei diesen im Jahr 2020 nur 213 EUR betragen haben soll, wird der Höchststundensatz hier mit 250 EUR beziffert.

Die Begründung überzeugt nicht und die Erhöhung scheint nicht nur außergewöhnlich hoch, sondern unangemessen hoch auszufallen.

Es mag sein, dass die Zwangsverwaltung häufig durch spezialisierte Fachanwälte erfolgt. Eine Vergütung in Höhe von 250 EUR pro Stunde für die Tätigkeit eines

Fachanwalts ist auch nicht als unangemessen anzusehen. Eine Zeitvergütung erfolgt bei Rechtsanwälten allerdings aufgrund einer Honorarvereinbarung und somit im Einvernehmen mit den jeweiligen Kostenschuldern. Im Regelfall wird die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anhand des Gegenstands-/Streitwertes bemessen und fällt dann vielfach geringer aus als die Vergütung pro Stunde.

§ 17 Abs. 3 ZwVwV regelt zudem bereits Folgendes:

„Ist der Verwalter als Rechtsanwalt zugelassen, so kann er für Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter einem Rechtsanwalt übertragen hätte, die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts abrechnen. Ist der Verwalter Steuerberater oder besitzt er eine andere besondere Qualifikation, gilt Satz 1 sinngemäß.“

Anders als in diesem bereits geregelten Fall würde der Höchststundensatz von 250 EUR pro Stunde nun nicht von der Qualifikation des Zwangsverwalters abhängig gemacht.

Die unterschiedliche Erhöhung des Mindeststundensatzes einerseits und des Höchststundensatzes andererseits berücksichtige, dass es sich bei dem Stundensatz um eine Mischkalkulation für alle anfallenden Arbeiten der Zwangsverwaltung handele, also die Tätigkeit eines spezialisierten Rechtsanwalts ebenso wie die Tätigkeit einer ungelerten Hilfskraft.

Auch insoweit kann der Begründung im Referentenentwurf nicht gefolgt werden. Der Begriff „Mischkalkulation“ wirkt schon mit Blick auf die vorgesehene Vergütungsspanne unpassend. Eine solche wäre vielmehr erforderlich, würde man sich für einen festen Stundensatz entscheiden.

Der Stundensatz ist vom Verwalter für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einheitlich zu bemessen. Dies insbesondere auch dann, wenn er Aufgaben teilweise selbst übernommen und teilweise auf Mitarbeiter übertragen hat (§ 19 Abs. 1 ZwVwV).

Mit der Vergütung sind die allgemeinen Geschäftskosten abgegolten. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehört der Büroaufwand des Verwalters einschließlich der Gehälter seiner Angestellten. Besondere Kosten, die dem Verwalter im Einzelfall, zum Beispiel durch [...] die Einstellung von Hilfskräften für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Zwangsverwaltung, tatsächlich entstehen, sind als Auslagen zu erstatten (§ 21 Abs. 1, 2 ZwVwV).

Die Möglichkeit, Rechtsanwaltstätigkeiten als Rechtsanwalt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abzurechnen besteht bereits.

Die Höhe der Vergütung ist an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Zwangsverwalters auszurichten. Nicht jede Tätigkeit eines anwaltlichen Zwangsverwalters ist tatsächlich anspruchsvoll oder komplex. Gleichzeitig wird nicht in jedem Fall unschwer kontrolliert werden können, ob es sich um eine umfangreiche und anspruchsvolle Aufgabe handelte.

Eine Erhöhung des Höchststundensatzes mag angezeigt sein, sie sollte jedoch etwas moderater ausfallen.

Die Anpassung der Zwangsverwaltervergütung wird nicht zuletzt damit begründet, dass eine angemessene Vergütung der Zwangsverwalter die effektive und transparente Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren sichert.

Eine Erhöhung, die -wie in der Begründung zutreffend angeführt- außergewöhnlich hoch ausfällt, wäre allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Sicherung einer effektiven und transparenten Durchführung von Zwangsverwaltungsverfahren tatsächlich erforderlich wäre. Es ist aber nicht ersichtlich, dass diese nicht auch mit einer moderateren Erhöhung gesichert werden kann.

Die Kosten der Zwangsverwaltung, die gerade nicht durch eine einvernehmliche Vereinbarung begründet werden, sollten immer nur in einer Höhe entstehen, die erforderlich und nachvollziehbar ist.

3. Zu Nummer 3

Die Mindestvergütung nach § 20 ZwVwV soll im Falle der erfolgten Besitzergreifung auf 1.500 EUR angehoben werden, für Fälle, in denen diese noch nicht stattgefunden hat, auf 500 EUR.

Es sei (noch immer) von einem Zeitaufwand in Höhe von durchschnittlich sechs bis acht Stunden von der Bestellung bis zur Erstellung des Berichts über die Besitzergreifung auszugehen. Die künftige Mindestvergütung entspreche einem Stundensatz in Höhe von 187,50 Euro bei Zugrundelegung von durchschnittlich acht Stunden und liege damit nur knapp über dem künftigen mittleren Stundensatz.

Bislang betrug die Mindestvergütung 600 EUR. Bei Zugrundelegung des mittleren Stundensatzes von 65 EUR entspräche das einem Aufwand von 9,23 Stunden. Bei

Zugrundelegung des Höchststundensatzes von 95 EUR entspräche das einem Aufwand von 6,32 Stunden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Stundensätze, auch des als überhöht angesehenen Höchststundensatzes, müsste die Mindestvergütung für den Fall der erfolgten Besitzergreifung bei 1.384,50-1.580,00 EUR liegen.

Bei einer Mindestvergütung sollte weder von einem überdurchschnittlichen zeitlichen Aufwand noch von einem überdurchschnittlichen Stundensatzes ausgegangen werden. Allenfalls sollte sie sich an einem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand sowie einem mittleren Stundensatz orientieren. Unangemessen wäre es auch nicht, sich bei der Mindestvergütung am unteren Durchschnitt zu orientieren.

Rechnerisch käme bei einer Orientierung am durchschnittlichen Zeitaufwand und mittleren Stundensatz dann folgende Mindestvergütung zustande: 7 Std. x 150,00 EUR = 1.050,00 EUR.

Die Mindestvergütung sollte auch bei Beibehaltung des Höchststundensatzes nicht mehr als 1.200 EUR betragen.

4. Zu Nummer 4

Die Erhöhung der Pauschale um 25 % erscheint angemessen.

Frankfurt, den 19.10.2023

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de